

Beilage VII.

Bericht

des Landes-Ausschusses über die Errichtung und die Thätigkeit der Natural-Verpflegungsstationen in Vorarlberg.

Hoher Landtag!

Aut Eröffnung der k. k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg vom 15. Februar 1891 Nr. 2279 wurde mit Allh. Entschliebung Sr. k. k. Apostolischen Majestät vom 17. Jänner 1891 dem vom Vorarlberger Landtage beschlossenen Entwurfe eines Gesetzes betreffend die Errichtung von Natural-Verpflegungsstationen die Allh. kais. Sanction ertheilt.

Bezüglich Punkt 4 der Beschlüsse des Vorarlberger Landtages vom 25. und 27. Oktober, betreffend die Aufforderung an die Regierung Vorkehrungen zu treffen, um die Zahl der das Land belästigenden Karrenzieher, Bettelmusikanten, Hausierer u. dgl. thunlichst einzuschränken, wurden mit Erlaß der hohen k. k. Statthalterei vom 15. Februar 1891 den drei Bezirkshauptmannschaften Bregenz, Feldkirch und Bludenz die diesbezüglichen frühern Erlässe und Verordnungen in neuerliche Erinnerung gebracht und deren Einhaltung eingeschärft.

Um rechtzeitig die Orte festsetzen zu können, in welchen Verpflegs-Stationen errichtet werden sollten, hatte der Landes-Ausschuß bereits vor erfolgter Sanction des Gesetzes die Gutachten der Gemeindevorsteher sämtlicher Gerichtsbezirke des Landes mit Ausnahme jener des Bezirkes Dornbirn hierüber eingeholt und wurden nun unter Berücksichtigung derselben über Vorschlag des volkwirtschaftlichen Sub-Comites folgende Gemeinden bestimmt, in denen solche Anstalten zu errichten seien:

Bezirk Bregenz:	Bregenz, Hohenweiler, Sulzberg, Alberschwende.
" Bregenzerwald:	Bezau, Egg, Hittisau, Au, Schröcken, Mittelberg.
" Dornbirn:	Dornbirn, Höchst.
" Feldkirch:	Feldkirch, Göfis.
" Bludenz:	Bludenz, Nenzing, Sonntag, Klösterle, Rech.
" Montafon:	Schrüns, Gaschurn.

Die Statthalterei gab ihre Zustimmung hierzu im Sinne des § 3 des Gesetzes vom 17. Jän. 1891 mit Erlaß vom 20. März 1891 Z. 6565.

Mit Erlaß vom 2. April 1891 Z. 996 wurden sämtliche Gemeindevorstehungen von der erfolgten Sanction des Gesetzes, von der Festsetzung der Orte, an denen Verpflegs-Stationen zur Er-

richtung kommen und von dem Eröffnungs-Termin, der auf 1. Oktober anberaumt wurde, in Kenntnis gesetzt und jeder Gemeindevorsteherung 1 Exemplar des Gesetzes und 1 Exemplar der Grundzüge der Organisation dieser Anstalten übermittelt. Die Verpflegungsstationsgemeinden bekamen außerdem noch den gedruckten Bericht des Abgeordneten M. Thurnher über Einrichtung, Wirksamkeit und Erfolge der Natural-Verpflegungsstationen in Ober- und Niederösterreich und erhielten eingehende Weisung über den Vorgang bei Errichtung und Einrichtung dieser Anstalten. Gleichzeitig wurde das Landesauschuß-Mitglied M. Thurnher mit der Ueberwachung dieser Anstalten betraut. Derselbe gab im Laufe des Sommers an Ort und Stelle den Vorstehern der Verpflegungsstationsgemeinden und soweit die Leiter und Uebernehmer der Stationen schon bestimmt waren, auch diesen die nöthigen Belehrungen und Weisungen über die Errichtung, Beschaffung der Einrichtung und Leitung der Anstalten, sowie über die Führung der Amtsschriften.

Mit Beschluß vom 2. April 1891 Z. 994 wurde eine Hausordnung für die Verpflegungs-Stationen erlassen. Dieselbe wurde mit Erlaß vom 25. Nov. 1891 Z. 3370 in jenem Punkte einer Abänderung unterzogen, nach welchem Heimatscheine als für die Aufnahme in die Station giltige Reisedokumente auch dann nicht angesehen wurden, wenn sie auch mit einer behördlichen Widmung zur Reise versehen waren. Diese Bestimmung wurde dahin modificiert, daß Heimatscheine, die von einer politischen Behörde ausgestellt und von den inländischen Behörden als giltiges Reisedokument angesehen werden, auch zur Aufnahme in die Verpflegungsstation berechtigen. Es mußte diese Aenderung vorgenommen werden, weil insbesondere die Staaten des deutschen Reiches an militärpflichtige Personen nur derartige Reisedokumente ausstellen.

Auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 17. Jänner 1891 erhielten sämtliche Gemeindevorsteherungen des Landes mit Erlaß vom 2. April Z. 995 die Weisung, Verbotstafeln gegen den Bettel an allen Ein- und Ausgängen der Ortschaften anzubringen. Es wurde den Gemeinden freigestellt, die Beschaffung der Tafeln selbst zu besorgen, oder durch Vermittlung durch den Landesauschuß. Eine große Anzahl Gemeinden entschied sich für das Letztere. Die Zahl der durch Vermittlung des Landesauschuß beschafften Verbotstafeln betrug 260 Stück. Die Kosten hatten die Ortsgemeinden zu zahlen.

Auf Grund der vom hohen Landtage erhaltenen Ermächtigung wurden auf Kosten des Landes beschafft:

1. Die Stampiglien (21 Stück).
2. 21 große Tafeln mit der weithin ersichtlichen Aufschrift: „Natural-Verpflegungsstation.“
3. Sämmtliche Drucksorten. Hierzu gehören: Protokoll, Arbeitsvermittlungsverzeichnis, Begleitscheine, Summarium, Vorschreibbogen, Ausweise. Ebenso erfolgte die Drucklegung der Hausordnung, der Instruction für die Leiter der Stationen des Gesetzes, der Grundzüge und der Kundmachungen an die Bevölkerung auf Kosten des Landes.

Die Instruction für die Leiter wurde erlassen mit Beschluß vom 20. Mai 1891 Z. 1546.

Mit Beschluß vom 31. August 1891 wurden Kundmachungen über die Zeit der Eröffnung, sowie Zweck und Nutzen der Verpflegungsstationen in einer Anzahl von 2500 Exemplaren an die Gemeinden zur Publikation, Anschlag und Vertheilung an Hausbesitzer, insbesondere an die Besitzer öffentlicher Locale hinausgegeben.

Gleichzeitig wurde sich an das Hochw. fürstbischöfliche General-Bisariat mit der Bitte gewendet, hochdaselbe wolle durch die hochw. Geistlichkeit darauf hinwirken, daß die Bevölkerung die Institution unterstütze und insbesondere sich der Verabreichung von Geldspenden an herumziehende Personen fortan enthalte.

Ähnliche Ersuchen wurden an sämtliche Landesblätter gerichtet und es kann mit Befriedigung constatiert werden, daß von allen Seiten die Institution freudig begrüßt wurde und sich allerseits der wärmsten Sympathie und des größten Wohlwollens zu erfreuen hatte.

Der von Anfang an in Aussicht genommene Eröffnungstermin, der 1. Okt., konnte eingehalten werden, indem in allen Verpflegungsstationen-Gemeinden mit einziger Ausnahme von Hittisau die Einrichtungsarbeiten für die Verpflegungsstationen so weit vorgeschritten waren, daß dieselben ihre Thätigkeit an diesem Tage eröffnen konnten. Am 6. Oktober begann über wiederholtes energisches Einschreiten des Landes-Ausschusses endlich auch die Station Hittisau ihre Thätigkeit und seitdem funktioniren alle 21 Stationen.

Unter dem 25. Nov. 1891 Z. 3374 beschloß der Landesausschuß für das mit der Aufsicht über die Natural-Verpflegungsstationen betraute Landesausschuß-Mitglied eine Instruktion, die die Art und Weise der Ueberwachung, der Inspicirung derselben und der Berichterstattung hierüber an Landes-Ausschuß und Landtag festsetzt.

Bei dem Umstande, als während des Winters der Arlbergpaß für Fuhrwerke sowohl als Personen geschlossen bleibt und der Verkehr nur mehr per Bahn durch den Arlberg möglich ist, wurde der Station Klösterle mit Erlaß vom 25. Nov. 1891 Z. 3336 gestattet, ganz mittellose Reisenden die Fahrgebühr von Langen nach St. Anton im Betrage von 10 kr. auf Rechnung der Natural-Verpflegungsstation unter Beachtung entsprechender Vorsichtsmaßregeln auszufolgen. Gleichzeitig wurde sich an die k. k. General-Direction der österreichischen Staatseisenbahnen mit dem Ersuchen um Gewährung einer 50%igen Ermäßigung für solche Fahrkarten gewendet. Dieses Gesuch ist bisher nicht erledigt worden. Die Kosten dieser Fahrkartenbeschaffung belaufen sich bis 31. Dezbr. 1891 auf 16 fl. 10 kr.

Im Klosterthale wird vielfach die sicher nicht unberechtigte Anschauung vertreten, die Stationen Bludenz und Klösterle seien zu entfernt von einander, und wurde demgemäß wiederholt dem Wunsche Ausdruck gegeben, es sollte noch eine Zwischenstation errichtet werden. Der Landesausschuß hat diesfalls die Erhebungen bereits eingeleitet und wird nach dem Ergebnisse derselben das Geeignete veranlassen.

Die Verpflegungsstationen wurden in den ersten drei Monaten ihres Bestandes ziemlich stark besucht. Zu den am stärksten frequentirten Anstalten gehören die der Bahn entlang liegenden, ferner Höchst und Hohenweiler.

Im Ganzen fanden in allen Verpflegungsstationen des Landes zusammen vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1891 6958 mittellose Reisende Aufnahme und zwar in:

Bregenz	930	Hittisau	71
Feldkirch	902	Egg	69
Dornbirn	838	Schrund	60
Bludenz	817	Bezau	47
Gözis	767	Au	45
Klösterle	716	Lech	37
Menzing	695	Gaschurn	36
Höchst	393	Schröden	22
Hohenweiler	282	Sonntag	18
Alberschwende	115	Mittelberg	8
Sulzberg	90		

Die Erfolge der Verpflegungsstationen bezüglich Einschränkung des Bettels und des Vagabundenwesens haben alle Erwartungen weit überschritten. Die k. k. Bezirkshauptmannschaften, die k. k. Bezirksgerichte, sowie die Verpflegungsstationen-Gemeinden äußern sich hierüber außerordentlich günstig.

Es folgen hier gedrängte Auszüge aus den über Ersuchen des Landesausschusses diesbezüglich eingelangten Berichten.

Bezirkshauptmannschaft Bregenz:

Die Wahrnehmungen über die Wirkung der Verpflegs-Stationen in Betreff der angestrebten Verminderung des Bettels und Vagabundenwesens erweisen sich als ganz erfreuliche und trotz des kurzen Bestandes dem Zwecke durchgehends und vollkommen entsprechend.

Die Zahl der hieramts behandelten Arrestanten betrug im Jahre 1890 1017 und im Jahre 1891 888, also um 129 weniger.

Die Zahl der im IV. Quartal 1890 zur Behandlung gekommenen Arrestanten betrug 237, während sie im IV. Quartal 1891 nur die Höhe von 182 erreichte, also im gleichen Zeitraum um 55 weniger.

Bezirkshauptmannschaft Feldkirch:

Seit dem Bestehen der Verpflegsstationen hat das Bettel- und Vagabundenwesen nicht nur in den Orten, in welchen diese Stationen bestehen, sondern auch in den andern Gemeinden des ganzen politischen Bezirkes Feldkirch sehr abgenommen, ja fast gänzlich aufgehört. Das bestätigen auch die I. I. Gendarmerie-Posten-Commandos des Bezirkes und heben hiebei die Thatsache hervor, daß eine Verhaftung wegen Bettel oder Landstreicherei nur mehr höchst selten vorkommt.

Die Bevölkerung spricht sich sehr lobend über die Errichtung derselben aus und sie entsprechen vollkommen ihrem Zwecke.

Bezirkshauptmannschaft Bludenz:

Der Bettel hat im politischen Bezirke Bludenz derart abgenommen, daß es als eine Seltenheit bezeichnet werden kann, wenn an dem einen oder andern Orte ein Bettler vorkommt.

Bezirksgericht Bregenz:

Anzahl der zur strafgerichtlichen Verhandlung wegen Bettel und Landstreicherei gelangten Individuen.

Monat	angeklagt		freigesprochen		verurtheilt	
	1890	1891	1890	1891	1890	1891
Oktober	28	17	3	7	25	10
November	45	16	7	2	38	14
Dezember	22	17	9	7	13	10
	95	50	19	16	76	34

Bezirksgericht Bezau:

Während der letzten 3 Monate des Jahres 1890 wurden in diesem Bezirke trotz der grimmigen Kälte 11 Landstreicher aufgegriffen und verurtheilt, im letzten Quartal des vergangenen Jahres 1891 trotz der milden Witterung aber nur 4.

Bezirksgericht Dornbirn:

Seit dem erfolgten Inslebensreten der Verpflegsstationen hat sich die Wirksamkeit und Wohlthätigkeit dieses Institutes bereits glänzend bewährt.

Während in dem IV. Quartale 1890 28 Fälle von Landstreicherei und Bettel hiergerichts zur Anzeige und Abstrafung gelangten, beschränkt sich deren Zahl für die gleiche Periode des Jahres 1891 auf 7.

Aus diesem bedeutenden Abnehmen ergibt sich jetzt schon, in welcher entschiedener und thatkräftiger Weise durch die Einführung dieses Institutes den eigentlichen und professionsmäßigen Landstreichern an den Leib gerückt wurde.

Bezirksgericht Feldkirch:

Anzahl der zur strafgerichtlichen Behandlung wegen Landstreicherei und Bettel gelangten Individuen.

Quartal	Monat	Landstreicherei	Bettel	Summe
IV. 1890	Oktober	1	4	5
	November	5	7	12
	Dezember	13	7	20
	Summe	19	18	37
IV. 1891	Oktober	6	2	8
	November	1	1	2
	Dezember	1	1	2
	Summe	8	4	12

Es gelangten hiemit im IV. Quartale 1891 um 25 Landstreicher und Bettler weniger zur Abstrafung als im entsprechenden Quartale des Vorjahres, womit die äußerst wohlthätige Wirkung der neuerrichteten Verpflegsstationen genugsam documentirt erscheint.

Bezirksgericht Bludenz:

Das Bettel- und das Bagabundenwesen hat in diesem Bezirke seit dem Inzulebenrufen dieser Anstalten, theils fast ganz aufgehört, theils ist es auf ein kaum mehr empfindbares Minimum herabgesunken. Aber auch die strafgerichtlichen Agenden dieses k. k. Bezirksgerichtes haben durch diese Anstalten eine dankenswerthe Erleichterung erhalten, indem jetzt die Zahl der eingelieferten Bagabunden und Bettler kaum mehr die Hälfte jener aus der frühern Zeitperiode erreicht. Und so hat sowohl die Bevölkerung, als auch die Gerichtsbehörde allen Grund, diese Einrichtung mit Freude zu begrüßen.

Bezirksgericht Scharms:

Die neueingeführten Natural-Verpflegsstationen scheinen sich sowohl laut ämtlichen als Privat-Erhebungen sehr gut zu bewähren. In den drei letzten Monaten pro 1891 wurde Niemand, sei es wegen Landstreicherei oder Bettels eingeliefert, während im Monate September 5, und in den frühern Monaten desselben Jahres zusammen 18 Personen wegen Bettelns abgestraft wurden.

Verpflegsstations-Gemeinden.

Die Vorstehungen sämtlicher Gemeinden, in denen sich Verpflegsstationen befinden, spenden mit einer einzigen Ausnahme diesen Institutionen, ihren Wirkungen und ihrem Nutzen volles, ungetheiltes Lob; nur die Gemeindevorstehung von Schröden meint, man merke keine große Verminderung des Bettels, weil häufig solche Personen, die in der Verpflegsstation nicht Aufnahme finden, wie Drehorgler u. dgl. die Bewohner mit Betteln belästigen.

Die Vorstehungen der übrigen Verpflegsstationsgemeinden äußern sich wie folgt:

Bregenz: Die Uebergabe von Personen, wegen Bettels und Bagabundierens, geschah im August in 26, im September in 18, im Oktober nur mehr in 8, im November in 4 und im Dezember in 9 Fällen. Im Vorjahre wurden solche Individuen abgegeben: im Oktober in 18, im November in

19, im Dezember in 16 Fällen. Es ist eine erfreuliche, starke Abnahme der professionsmäßigen Bettler zu erblicken und sind die die Verpflegstation Besuchenden wohl beinahe durchaus ganz ordentliche, junge, arbeitssuchende, der Unterstützung bedürftige und würdige Leute, von denen dieses Institut als Wohlthat angesehen wird, während dasselbe den Vagabunden ein Dorn im Auge zu sein scheint.

Feldkirch: Die beobachteten Wirkungen der Verpflegstation müssen als günstige bezeichnet werden, nachdem die Klagen über starken Hausbettel beinahe ganz aufgehört haben und auch Polizei und Gendarmerie die Abnahme desselben constatiren.

Dornbirn: Seit Eröffnung der Verpflegstation ist in hiesiger Gemeinde eine wohlthuernde Abnahme des Vagabundenwesens, insbesondere des Hausbettels zu bemerken.

Bludenz: Die Wirkung der Anstalt ist eine gute, und hat seit deren Einführung der Bettel und das Vagabundenwesen bedeutend abgenommen.

Gözis: Von Bettel und Vagabundenwesen wurde hier seit Einführung der Verpflegstation nichts mehr bemerkt.

Klösterle: Das Bettel- und Vagabundenwesen hat hier gänzlich aufgehört. Die Bevölkerung betrachtet die Verpflegstation als eine sehr zweckmäßige Institution.

Reuzing: Das Bettel- und Vagabundenwesen hat hier gänzlich aufgehört.

Höchst: Die Errichtung der Verpflegstation zeigt eine äußerst wohlthätige Wirkung, indem durch diese Anstalt dem Bettel- und Vagabundenwesen in richtiger Weise entgegengetreten wird. Das Bettelwesen hat in der Gemeinde vollständig aufgehört. Die Bevölkerung zeigt sich dieser neuen Einrichtung gegenüber sehr sympathisch und unterstützt dieselbe einmüthig.

Hohenweiler: Es kann mit großer Befriedigung constatirt werden, daß in daiger Gemeinde der Hausbettel total aufgehört hat.

Alberschwende: Die Verpflegstation findet in der ganzen Bevölkerung ungetheiltes Lob und volle Anerkennung und wird deren Errichtung als ein sehr gelungenes Werk gegen das Vagabundenwesen angesehen. Der Hausbettel hat mit Ausnahme eines einzigen Falles gänzlich aufgehört.

Sulzberg: Der Hausbettel ist zur Seltenheit geworden und wird die wohlthätige Wirkung der Verpflegstation hier bereits allgemein anerkannt.

Hittisau: Ueber die Wirkung dieser Anstalt kann nur Günstiges mitgetheilt werden, denn es hat sich thatsächlich eine Verminderung des Bettel- und Vagabundenwesens eingestellt.

Egg: Landstreicher und Fehthrüder werden hier nicht mehr beobachtet und wird, wenn es in Zukunft so bleibt, die Verpflegstation für das Land von ganz bedeutenden Vortheil sein.

Schrüns: Ueber Bettel- und Vagabundenwesen kommt keine Klage mehr vor, die Verpflegstationen haben diesbezüglich große Erleichterungen gebracht.

Bezau: Dem Bettel- und Vagabundenwesen wurde durch dieses Institut ganz wesentlich entgegengesteuert und es wird dieses Institut im Allgemeinen als wohlthuernd wirkend anerkannt. Die Führung des Schubgeschäftes in hiesiger Schubstation weist im letzten Quartal eine bedeutende Abnahme der Anzahl der auf Schub gesetzten Individuen nach, was zweifellos der Einführung der Verpflegstationen zu verdanken ist.

Wu: Das Bettelwesen ist nun gänzlich behoben.

Rech: Vom Volke wird die volle Befriedigung über die Einführung der Natural-Verpflegstation ausgesprochen.

Gaschurn: Bettel- und Vagabundenwesen hat sich bedeutend verringert und ist die Anstalt dem angestrebten Zwecke ganz entsprechend.

Sonntag: Bettel- und Vagabundenwesen sind seit Bestand der Verpflegstation gänzlich behoben und ist daher die Wirkung dieser Anstalt nicht nur für unser Thal, sondern nach verlässlichen Nachrichten für das ganze Land eine sehr gute.

Mittelberg: Ueber die Wirkung dieser Anstalt spricht man sich allgemein sehr lobend aus, indem das Bettel- und Vagabundenwesen sozusagen von der Stunde an, als dieselbe eröffnet wurde, sich vermindert hat.

Die Auslagen für die Einrichtung, dann für die Verpflegung der Reisenden, für Miethe, Leitung u. s. w. in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1891 beziffern sich wie folgt:

Gerichtsbezirk	Auslagen		Uebernahme auf den Landesfond		Repartirt auf die Gemeinden		Steuersumme des Bezirkes		Entfällt auf Gemeinden in Prozenten zu ärarischen Steuern.
Bregenz	1068	19	—	—	1068	19	122 493	85	0.87
Bregenzeralb	345	84	—	—	345	84	46 228	42	0.74
Dornbirn	859	49	—	—	859	49	76 169	63	1.12
Feldkirch	747	11	—	—	747	11	81 859	28	0.91
Bludenz	1362	59	615	58	747	01	59 159	56	1.26
Montafon ^{*)}	254	27	60	—	194	27	14 537	06	1.33
	4637	49	675	58	3961	91	380 447	80	1.04

Den Bezirken Bludenz und Montafon wurden die in vorstehender Tabelle ersichtlichen Subventionen im Sinne des Landtagsbeschlusses vom 25. Oktober 1890 (Punkt 3 der angenommenen Anträge, VII. Beilage zu den stenographischen Protokollen) gewährt, um eine entsprechende Ausgleichung der auf diese Bezirke entfallenden diesbezüglichen Lasten gegenüber den andern Bezirken herbeizuführen.

Von mehreren Verpflegsstationen wurden Vorstellungen an den Landes-Ausschuß gerichtet, es möchten die in der Instruction für die Leiter der Natural-Verpflegsstation festgesetzten Maximal-Verpflegsggebühren erhöht werden. Der Landes-Ausschuß hat dahingehende Erhebungen eingeleitet und wird auf Grund derselben demnächst die Angelegenheit regelnde Beschlüsse fassen.

Die Arbeitsvermittlung wurde seitens einer größeren Anzahl Stationsleiter mit großem Eifer besorgt, so daß mehrere Stationen ganz namhafte Resultate ihrer diesbezüglichen Thätigkeit auszuweisen vermögen.

Zur Erzielung der Einhaltung der Reinlichkeit in den Stationen ergingen durch den Landes-Ausschuß geeignete Weisungen.

Seit dem Beginne der Wirksamkeit der Verpflegsstationen wurden durch das Landes-Ausschuß-Mitglied Martin Thurnher bereits eine größere Anzahl derselben inspiciert, und zwar die Stationen: Bregenz, Dornbirn, Göfis, Feldkirch, Nenzing, Bludenz, Klösterle, Schruns, Höchst, Hohenweiler, Alberschwende, Egg und Hittisau und dürfen die hierbei gemachten Wahrnehmungen als befriedigende bezeichnet werden.

Indem der Landes-Ausschuß dem hohen Landtage diesen Bericht unterbreitet, erlaubt er sich zu stellen den

Antrag:

Der hohe Landtag wolle vorstehenden Bericht über die Errichtung und Wirksamkeit der Natural-Verpflegsstationen im Lande Vorarlberg zur Kenntnis nehmen.

Bregenz, am 2. März 1892.

Der Landes-Ausschuß.

Anmerkung: Der Bezirk Montafon sandte nach Fertigstellung dieses Berichtes eine umgeänderte Rechnung ein, die 293 fl. 27 kr. Auslagen statt der in erster Rechnung ausgewiesenen 254 fl. 27 kr. aufführte. Der Landes-Ausschuß strich zwei Posten im Betrage von 22 fl., wonach noch verblieben 271 fl. 27 kr. Die Subvention des Landes per 60 fl. abgerechnet, müssen demnach auf die Gemeinden des Bezirkes Montafon repartirt werden 211 fl. 27 kr., wonach 1.45% der directen ärarischen Steuern, wonach obige Tabelle zu berichtigen ist.